

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	170.247.334 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	183.378.056 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-13.130.722 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	156.791.634 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.686.507 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-5.894.873 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.525.301 €
davon aus Investitionstätigkeit	7.256.751 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	14.268.550 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.525.301 €
davon aus Investitionstätigkeit	13.305.301 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	8.220.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.834.550 € festgesetzt.

Hinweis:

Zusätzlich sind für Umschulungen Kredite in Höhe von vorgesehen: 5.200.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.310.500 €

festgesetzt.

§ 4
Inanspruchnahme der Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan wird auf

13.130.722 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5
Kredite zu Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 170 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gesetzlich nicht erforderlich.

§ 8

Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.
- (2) Soweit im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 6 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, ist jede zweite frei werdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- (3) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Kindergärten und Feuerwehr
 - Städt. Jugendeinrichtungen (OT)
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen.
Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen
Die Personalkosten der bisherigen Sammelnachweise sind in einem besonderen Budget zusammen gefasst worden.
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die GesamtverwaltungVerschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung der Stadtkämmerei.
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmезuwachsvermerken ist zugelassen.
Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan.
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes
 - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - c) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten
03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen zwischen 410 € und 10.000 €
 - d) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Einer notwendigen Erhöhung der Inanspruchnahme der Rücklage (§ 4) im Rahmen der Haushaltsabwicklung wird hiermit vorab zugestimmt.
Eine Nachtragssatzung wird dafür nicht erforderlich.